

# RS Vwgh 1993/1/12 91/08/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.01.1993

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §33 Abs2 litc;

AIVG 1977 §33 Abs4;

NotstandshilfeV §2;

NotstandshilfeV §5 Abs1;

## Rechtssatz

Da das Ausmaß der maximal zustehenden Notstandshilfe - entsprechend ihrer primär versicherungsrechtlichen Rechtsnatur - nicht davon (zumindest mitbestimmt) bestimmt wird, ob der Arbeitslose mit ihrer Hilfe in die Lage versetzt wird, seine notwendigen Lebensbedürfnisse zu befriedigen, gebührt Notstandshilfe ua schon dann nicht, wenn das nach § 5 Abs 1 NotstandshilfeV einzurechnende Einkommen des Arbeitslosen die für ihn an sich in Betracht kommende Notstandshilfe zumindest erreicht (Hinweis E 19.2.1987, 85/08/0186).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991080167.X04

## Im RIS seit

18.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)